

Verein GEGENWIND Bayerischer Wald e.V.

Am Eschenberg 1
94518 Spiegelau

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Leutnerstraße 15

94315 Straubing

Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Wald - Zweites Beteiligungsverfahren
Schreiben vom 15.6.2026 AZ.-Nr.41-RPV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken und die Bedenken des Vereins „GEGENWIND Bayerischer Wald e.V.“ gegen die Errichtung des VRG REG 27 (Wagensonniegel) mit folgenden Argumenten zum Ausdruck bringen:

In der Änderungsbegründung der Fortschreibung B III Seite 2 und auf B III Seite 12 wird behauptet, dass die Windenergie auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden kann. Diese Behauptung entspricht nicht der Wahrheit. Fakt ist, dass Windenergieanlagen in Bayern nur mit erheblichen Subventionen (Schwachwindzuschlag) wirtschaftlich betrieben werden können. Bei den letzten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erhielten von 270 erteilten Zusagen nur 4 Windenergieanlagen aus Bayern einen Zuschlag. Dies beweist, dass WEA in Bayern auf dem Markt nicht konkurrenzfähig sind. Dass größere Teile der Region Donau-Wald gute bis sehr gute Voraussetzungen für die Stromerzeugung durch moderne WEA erwarten lassen, ist sachlich unhaltbar. Bei Windgeschwindigkeiten von 5 m/Sek. in 160 m Höhe und einer jährlichen Volllastleistung von 1500 Stunden ist jede WEA ein Subventionsgrab.

Auf der gleichen Seite im dritten Absatz heißt es „... Die Vorranggebiete müssen insbesondere geeignet sein, d.h. auf ihnen müssen sich Windenergievorhaben regelmäßig durchsetzen.“ Diese Vorgabe ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Grundgesetz und gegen das Europarecht. Dieser vorrangige Belang führt faktisch zur Abschaffung der Abwägung der Planungs- und Genehmigungsentscheidungen. Eine echte, ergebnisoffene Abwägung widerstreitender Schutzgüter findet nicht mehr statt. Auf das Rechtsgutachten von Professor Volker Böhme-Neßler wird verwiesen.

Auf B III Seite 4 Nr. 2 Windenergie: „Die Nutzung der Windenergie soll in der Region-Donau-Wald raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträglich gestaltet werden.“, und weiter auf B III Seite 12 „...dass das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet wird....“. Diese Formulierungen sind nichts anderes, als unhaltbare Heilsversprechungen. Tatsächlich wurde bei der Ausweisung des Windvorranggebietes REG 27 auf diese Vorgabe vollkommen verzichtet. Das VRG REG 27 befindet sich auf einem von Nord nach Süd verlaufenden Höhenrücken auf ca. 930 m Höhe und liegt mitten in der Sichtachse Rachelgipfel zum

Ruselabsatz bzw. Oberbreitenau. Der Blickbezug vom Ruselabsatz in das Nationalparkgebiet Bayerischer Wald ist auf breiter Front durch mögliche Windräder verstellt. Mehr Zerstörung einer Naturlandschaft und einer herrlichen Waldlandschaft ist nicht möglich.

Das VRG REG 27 befindet sich im unmittelbaren Vorfeld des Nationalpark Bayerischer Wald. Ein Industriegebiet dieses Ausmaßes ist mit den Zielen des Nationalparks unvereinbar. Nur 1500 Meter Abstand zum Nationalpark bedeutet im Klartext eine enge, grenzüberschreitende Vernetzung der Lebensräume. Betroffen sind hiervon Wolf, Luchs, Wildkatze, Rotwild und Rehwild. Mehrere Sichtbeobachtungen des Habichtskauzes, Haselhuhns und Auerhuhns, sowie mehrere Fledermausarten weisen auf die hohe Lebensraumqualität dieses Standortes hin. Diese Tierarten sind nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht streng geschützt. Das VRG liegt ferner inmitten des Streifgebietes des Wanderfalken, der nachweislich im Falkensteingebiet und der Rachelseewand brütet. Für diese extrem schnellen Greifvögel sind die mit 350 km/h drehenden Rotorblätter eine tödliche Gefahr. Das VRG liegt ferner inmitten der Flugroute des Schwarzstorches. Der Schwarzstorch horstet in einem Brutrevier, das ca. 2-3 km entfernt im Nationalpark liegt. Die Flugroute führt von dort zu den vernässten Weichböden der Zenkauwiesen am westlichen Rand des VRG in der Gemarkung Kirchdorf. Die Empfehlungen im Maßnahmenkatalog zur Minderung baubedingter und anlagenbedingter Auswirkungen (Seite 363) die Einflughöhlen der höhlenbewohnenden Eulen abzudichten, zeigt die ganze Arroganz und Verantwortungslosigkeit der Planer gegenüber den Belangen des Natur- und Artenschutzes.

Das Vorranggebiet REG 27 – Wagensohnriegel – liegt auf einem quer zur Westwinddrift gelegenen Höhenrücken. Diese Formation ist extremen Unwettern ausgesetzt und es sind permanent Blitzeinschläge an Waldbäumen zu verzeichnen. Mit Windradrotoren, die die siebenfache Baumhöhe erreichen, ist es nur eine Frage der Zeit, bis Blitzschläge die WEA in Brand setzen. Es ist bekannt, dass örtliche Feuerwehren nicht in der Lage sind, Brände in den Gondeln oder an den Rotorblättern zu löschen. Am Ende bleibt nur kontrolliertes Abbrennen und eine verheerende Schadstoffbelastung des umgebenden Waldgebietes. Bei trockener Witterung ist die Gefahr eines Boden-Flächenbrandes mit Totalverlust des umliegenden Waldbestandes ein reales Horrorszenario.

Bereits 2014/2015 war dieses Gebiet schon einmal als VRG ausgewiesen und es fand mit Experten des Europarats eine Ortsbegehung mit anschließender Diskussionsrunde statt. Ergebnis dieser Runde war die Aussage, dass die Ausweisung eines Industriegebietes mit Windrädern im Vorfeld des Nationalparks die Auszeichnung mit dem Europa-Diplom gefährden würde.

„Grenzenlose Waldwildnis“ lautet das Alleinstellungsmerkmal des Nationalparks. In Anbetracht der Umzingelung des Westteils des Nationalparks durch Windräder klingt diese Aussage mehr als zynisch. Frei nach Adalbert Stifter „Windrad steht hinter Windrad, bis eines das Letzte ist und den Himmel schneidet“.

Der Nationalpark ist das Aushängeschild des Bayerischen Naturschutzes und der Bayerischen Staatsregierung und es ist absolut unverständlich, dieses international höchst angesehene Schutzgebiet durch den ohnehin fragwürdigen Ausbau der Windenergie im Bayerischen Wald in Frage zu stellen oder zu beschädigen.

Das VRG REG 27 mit einer Flächengröße von 217 ha wird von einem intakten Bergmischwald gebildet aus Fichte, Tanne, Buche, Bergahorn, Vogelbeere. Teilweise finden sich plenterartige vorbildliche Waldstrukturen. Wie Hohn klingt die Formulierung auf B III Seite 28 „...bei der Projektplanung sollen möglichst Standorte für WEA in bereits gestörten, wie bspw. Kahlschläge oder Borkenkalamitätsflächen, gegenüber nahturnahen, strukturreichen und alten Waldbeständen mit einem hohen Anteil standortheimischer Baumarten bevorzugt werden...“. Das VRG liegt inmitten eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete zwischen Kirchdorf, Rinchnach, Zwiesel, Frauenau und Spiegelau. Mit der Ausweisung eines Industriegebietes wird das große Waldgebiet fragmentiert und unwiederbringlich als Lebensraum für eine Vielzahl geschützter Tierarten zerstört. Die durch Rodung aufgerissenen Waldränder sind auf Jahre den Stürmen ausgesetzt und führen zu einer ständigen Angriffsfläche für den Borkenkäfer. Durch die extreme Verdichtung des Bodens ist die gesamte Baufläche der Windenergieanlage auf Jahrhunderte geschädigt und als Waldbestand nicht mehr nutzbar.

Das VRG grenzt an ein **Trinkwasserschutzgebiet** an und wird als Zukunftsvorsorge für die Wasserversorgung der Gemeinde Spiegelau dringend benötigt. Durch die Rodung und den Bau der Fundamente wird der Boden irreparabel zerstört. In einer unfassbaren Blauäugigkeit werden durch den Bau der Fundamente Veränderungen der Grundwasserströme hingenommen. Hydrauliköle, Schmieröle, Kühlmittel sowie Mikroplastik mit PFAS, Bisphenol-A und weitere Chemikalien belasten zusätzlich das gesamte Umfeld der WEA. Die Austrocknung des Waldbodens durch die permanenten Luftmassenbewegungen führen zu einer Veränderung des Mikroklimas und zudem zu einer erhöhten Waldbrandgefahr.

Erholung und Tourismus: Das VRG REG 27 liegt in einem der beliebtesten Ausflugs- und Wanderziele. Nicht nur bei den Menschen aus der Region, sondern bei Wanderern aus ganz Niederbayern gilt es als Geheimtipp. Der Wagensonnenriegel ist ein attraktiver Aussichtsfelsen im mittleren Bayerischen Wald. Er bietet einen fantastischen Fernblick vom Lallinger Winkel im Süden bis zu den Bergkuppen nahe Bodenmais im Nordwesten. Diese Mittelgebirgslandschaft mit ihren Höhenzügen und Tälern ist charakteristisch für den Bayerischen Wald. Diese grandiose Naturlandschaft darf nicht durch ein Windvorranggebiet fragmentiert und zerstört werden.

Die Ausweisung dieses hochwertigen ökologischen Waldgebiets in einer Größe von über 210 ha zu einem Industriegebiet stellt einen klaren Verstoß gegen eine Reihe von Gesetzen dar:

Art. 141 Abs. 1 Bayerische Verfassung: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.“. Und weiter „Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen...“

Art. 20 a Grundgesetz verpflichtet den Staat zu einer ganzheitlichen nachhaltigen Umweltpolitik. Nachhaltigkeit ist mehr als nur CO₂-Vermeidung. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung.

Art.1 Bayerisches Waldgesetz, Absatz 1: „Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen für die Landschaft und den Naturhaushalt.“ Absatz 2: „Das Gesetz soll dazu dienen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern und zu erhöhen. Die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen.“

Art. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz: „Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und einzelne Bürgerin“.

§§ 1 , 44 Bundesnaturschutzgesetz (Schutz der Landschaft, Tiere und Pflanzen)

Das Vorsorgeprinzip stellt darauf ab, schwere oder irreversible Schäden für Mensch und Umwelt zu vermeiden, bevor diese eindeutig nachweisbar sind. Nicht die Gesellschaft muss beweisen, dass eine Technologie schädlich ist, um sie zu regulieren, sondern die Befürworter einer Maßnahme müssen hinreichende Sicherheit über deren Unbedenklichkeit darlegen, bevor sie umgesetzt wird. Es gibt keine wissenschaftlich gesicherte Unbedenklichkeitserklärung von zuständiger Seite, die alle gesundheitlichen Risiken von Windkraftexposition ausschließt. Im Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021 heißt es: „Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20 a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgebundene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen“.

Bürgerbeteiligung: Mit der Abschaffung der Kommunalklausel, wonach Bürger bei Bauvorhaben im Staatswald mitentscheiden konnten, hat man dem Bürger jede Möglichkeit der Mitwirkung genommen. Dies zeigt ein sehr fragwürdiges Demokratieverständnis des zuständigen Wirtschaftsministers. Der Bürger wird als lästiger Störenfried wahrgenommen, der den Plänen der Politik und profitgierigen Investoren im Wege steht. Es wird daran erinnert, dass bei einer Bürgerbefragung in der Gemeinde Spiegelau am 8.10.2015 sich über 75 % der Bevölkerung gegen den Bau von Windrädern im VRG am Wagensonnriegel ausgesprochen haben.

Der lapidare, immer wiederkehrende Hinweis, Einwendungen müssten in einem späteren Genehmigungsverfahren vorgebracht werden, ist eine klare Missachtung der Gesetzeslage und der Bürgerrechte. Wenn eine staatliche Planungsbehörde wissentlich und für jedermann ersichtlich, sich nicht an die eigenen Gesetze hält, hat dies verheerende Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem Staat und seinen Parteien. Der Staat und seine Institutionen verlieren Glaubwürdigkeit, wenn er seine eigenen Gesetze durch geschickt installierte Schlupflöcher hintergeht.

Die Begründungen des Planungsausschusses sind ein bezeichnendes Beispiel. Einerseits wird dem Bürger vermittelt, der Schutz der Natur und Umwelt sei jederzeit gewährleistet, um andererseits ein paar Seiten weiter die Schutzvorschriften durch eine Vielzahl von Ausstiegsszenarien zu relativieren bzw. hinfällig zu machen.

Die Ausweisung des Windvorranggebietes REG 27 (Wagensonnriegel) ist ein Präzedenzfall. Sie wird den Beweis liefern, wie ernsthaft, verantwortungsvoll und respektvoll mit Umwelt

und Natur im Allgemeinen und mit den Menschen in der Region im Besonderen verfahren wird.

Zusammenfassung: Es spricht kein Argument für die Ausweisung des VRG REG 27, weder die Windhöffigkeit noch wirtschaftliche oder anderweitige Aspekte.

Im Gegenzug sprechen schwerwiegende Argumente wie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Waldökologie mit den natur- und artenschutzrechtlichen Gegebenheiten, Nationalparknähe, gesundheitliche Aspekte wie Trinkwasser, PFAS-Belastung, Lärm, Erholung und Tourismus, sowie Waldbrandgefahr gegen diese Ausweisung, die eine irreparable Schädigung einer einzigartigen Naturlandschaft nach sich ziehen würde.

Der Verein GEGENWIND Bayerischer Wald e.V. lehnt die Ausweisung des Windvorranggebietes REG 27 entschieden ab.

Spiegelau, den 21.7.2026

Josef Erhard

1. Vorstand **GEGENWIND Bayerischer Wald e.V.**